

Leitfaden

Sozialversicherungen und Lohnabrechnung

2011



GASTRO SOCIAL

Inhalt

	Seite
1 AHV/IV/EO	4
1.1 Allgemeines	4
1.2 Versicherungspflicht und beitragspflichtige Personen	5
1.3 Beiträge	5
1.4 Beitragspflichtiger (massgebender) Lohn, AHV-Bruttolohn	6
1.5 Lohnabrechnung Arbeitnehmende	8
1.6 Leistungen	12
2 ALV – Arbeitslosenversicherung	16
2.1 Versicherungspflicht und beitragspflichtige Personen	16
2.2 Beiträge	16
2.3 Leistungen	16
3 FAK – Familienausgleichskasse	17
3.1 Versicherungspflicht und Beiträge	17
3.2 Anspruch, Leistungen und Anmeldung	17
4 BV – Berufliche Vorsorge (2. Säule)	19
4.1 Versicherungspflicht und beitragspflichtige Personen	19
4.2 Vorsorgepläne	20
4.3 Versicherter Lohn	20
4.4 Beiträge	21
4.5 Leistungen	22
5 UV – Unfallversicherung	25
5.1 Versicherungspflicht	25
5.2 Beiträge	25
5.3 Leistungen	25
6 KV – Krankenversicherung	26
6.1 Krankenpflegeversicherung	26
6.2 Krankentaggeldversicherung (KTG)	26
Stichwortverzeichnis	28
Abkürzungen	29



Dieser Leitfaden informiert über Aufgaben und Verantwortung der Arbeitgebenden bei den Sozialversicherungen und der Lohnabrechnung.

AHV, berufliche Vorsorge, Kranken- und Unfallversicherung – GastroSocial ist der zuverlässige Partner für sämtliche in der Schweiz obligatorischen Sozialversicherungen und spezialisiert auf die Branche Gastgewerbe. Mehr als 20'000 Kunden in der ganzen Schweiz vertrauen unseren Dienstleistungen und profitieren seit über 60 Jahren von unserer Erfahrung.

Mit diesem Leitfaden informieren wir über die verschiedenen Sozialversicherungen und bieten Arbeitgebenden Unterstützung bei der Lohnabrechnung an.

Auch auf unserer Website www.gastrosocial.ch finden Sie hilfreiche Informationen. Besuchen Sie uns!

Urs-Peter Amrein, Direktor
GastroSocial, Aarau

Die AHV, IV und EO sind obligatorische Sozialversicherungen für alle. Die AHV zahlt Altersrenten sowie Leistungen an Hinterlassene, die IV Invalidenleistungen bei länger andauernder Erwerbsunfähigkeit und die EO deckt den Erwerbsausfall von Dienst leistenden Personen in Armee, Zivilschutz oder Zivildienst sowie bei Mutterschaft.

1.1 Allgemeines

1.1.1 AHV-Ausgleichskasse

Die Beiträge für AHV/IV und EO werden von der Ausgleichskasse erhoben und die Leistungen über sie ausbezahlt.

Alle Arbeitgebenden und selbstständig Erwerbenden sind gesetzlich verpflichtet, sich einer Ausgleichskasse anzuschliessen. Für Mitglieder eines Berufsverbands (zum Beispiel Verband GastroSuisse) mit eigener Ausgleichskasse ist der Beitritt zur Verbandsausgleichskasse (GastroSocial) obligatorisch. Der Austritt aus dem Berufsverband bedeutet auch den Ausschluss bei der Verbandsausgleichskasse.

Wer einen Betrieb übernimmt oder aufgibt, muss die zuständige Ausgleichskasse sofort informieren.

Die Ausgleichskassen der AHV überprüfen, ob die bei ihr angeschlossenen Arbeitgeber bei einer Vorsorgeeinrichtung (Pensionskasse) versichert sind.

1.1.2 PartnerWeb

PartnerWeb ist eine Internetlösung der Ausgleichskassen. Arbeitgebende können damit einfach und mit wenig Zeitaufwand Arbeitnehmende bei der Ausgleichskasse an- und abmelden. Duplikate von verlorenen Ausweisen können ebenfalls online bestellt sowie Listen Ihrer Arbeitnehmenden gedruckt werden.

Detaillierte Informationen zu PartnerWeb finden Sie auf www.gastrosocial.ch.

1.1.3 Versicherungsausweis AHV/IV

Alle beitragspflichtigen Arbeitnehmenden, gleichgültig welcher Nationalität, müssen einen Versicherungsausweis AHV/IV (AHV-Ausweis) besitzen. Der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin stellt sicher, dass dies bei den Arbeitnehmenden der Fall ist. Der Ausweis enthält Name, Vorname, Geburtsdatum und AHV-Nummer der versicherten Person.

Für die Bestellung von Duplikaten, falls ein AHV-Ausweis verloren gegangen ist, füllen Sie das Formular «Anmeldung für einen Versicherungsausweis AHV/IV» aus und senden es an die Ausgleichskasse.

1.1.4 An- und Abmelden von Arbeitnehmenden

Sie müssen keine (weder alte noch neue) AHV-Ausweise mehr an die Ausgleichskasse schicken, um Ihre neuen Arbeitnehmenden registrieren zu lassen. Bitte gehen Sie bei Ein- und Austritten wie folgt vor:

Eintritt von Arbeitnehmenden, die einen neuen oder alten AHV-Ausweis besitzen

Füllen Sie das Formular «Meldung Ein- und Austritte» aus und senden Sie es an die Ausgleichskasse.

Eintritt von Arbeitnehmenden, die keinen AHV-Ausweis besitzen

Füllen Sie das Formular «Anmeldung für einen Versicherungsausweis AHV/IV» aus und senden Sie es an die Ausgleichskasse.

Für die Anmeldung Ihrer Arbeitnehmenden haben Sie 30 Tage Zeit.

Austritt von Arbeitnehmenden

Füllen Sie das Formular «Meldung Ein- und Austritte» aus und senden Sie es innert 30 Tagen an die Ausgleichskasse.

Für neu angemeldete Arbeitnehmende schickt Ihnen die Ausgleichskasse einen Versicherungsnachweis (Bestätigung, dass Ihr Arbeitnehmer bzw. Ihre Arbeitnehmerin angemeldet worden ist). Falls die Versicherten (noch) keinen besitzen, erhalten Sie einen neuen AHV-Ausweis. Bitte leiten Sie diese Dokumente Ihren Arbeitnehmenden weiter.

1.2 Versicherungspflicht und beitragspflichtige Personen

Folgende Personen sind AHV-beitragspflichtig:

- Erwerbstätige:
 - Ab 1. Januar nach dem 17. Geburtstag
- Erwerbstätige im Rentenalter (Männer ab 65 Jahren, Frauen ab 64 Jahren):
 - Beitragspflichtig ist nur der Teil des Einkommens, der CHF 1'400.– im Monat bzw. CHF 16'800.– im Jahr übersteigt (für ganzjährig Beschäftigte).
- Nicht Erwerbstätige:
 - Die Beitragspflicht beginnt am 1. Januar nach dem 20. Geburtstag. Die Beiträge sind vom Vermögen abhängig. Der Mindestbeitrag pro Jahr beträgt CHF 475.–.
 - Verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen müssen keine Beiträge bezahlen, sofern ihr Partner erwerbstätig ist und mindestens Beiträge in der Höhe von CHF 950.– (doppelter Mindestbeitrag) pro Jahr entrichtet.

1.3 Beiträge

1.3.1 Selbstständig Erwerbende

Der persönliche Beitrag für selbstständig Erwerbende beträgt 9.7% (7.8% AHV + 1.4% IV + 0.5% EO). Bei geringen Einkommen gilt ein reduzierter AHV/IV/EO-Beitragssatz. Die Ausgleichskasse berechnet die Beiträge auf der Grundlage des steuerbaren Einkommens des Beitragsjahrs und teilt sie dem selbstständig Erwerbenden in einer Verfügung mit.

Wer einen Betrieb neu übernimmt, wird von der Ausgleichskasse provisorisch eingeschätzt. Sobald die rechtskräftige Steuerveranlagung vorliegt, werden Abweichungen rückwirkend korrigiert.

1.3.2 Arbeitnehmende

Vom AHV-Bruttolohn der Arbeitnehmenden werden 10.3% als Beitrag entrichtet (8.4% AHV + 1.4% IV + 0.5% EO). Arbeitnehmende und Arbeitgebende bezahlen je die Hälfte (5.15%). Die Arbeitgebenden ermitteln den beitragspflichtigen Bruttolohn, der sich aus verschiedenen Bestandteilen zusammensetzen kann (Punkt 1.4). Davon ziehen sie 5.15% ab und überweisen den Betrag zusammen mit ihrem Anteil der Ausgleichskasse. Die Arbeitgebenden haften für den vollen Beitrag von 10.3%. Dieser Beitrag gilt nicht nur für vollbeschäftigte Arbeitnehmende, sondern auch für Teilzeitangestellte (Aushilfen, Raumpflegerinnen, Wäscherinnen) und mitarbeitende Familienmitglieder des Betriebsinhabers oder der Betriebsinhaberin (Punkt 1.5.2).

1.4 Beitragspflichtiger (massgebender) Lohn, AHV-Bruttolohn

1.4.1 Beitragspflichtiger Lohn

Der Lohn, auf dem Beiträge entrichtet werden müssen, wird als beitragspflichtiger oder massgebender Lohn bezeichnet. Dazu gehören alle ausbezahlten Entgelte, die Arbeitnehmende für geleistete Arbeit erhalten, wie:

- Fixe Monatslöhne
- Umsatzanteile
- Ferien- und Feiertagsentschädigungen
- 13. Monatslohn
- Entschädigungen für Überstunden
- Gratifikationen, Treueprämien und Provisionen
- Naturlöhne (Punkt 1.4.3)
- Erwerbsausfallentschädigungen für Dienst leistende Personen in Armee, Zivildienst oder Zivildienst sowie IV-Taggelder, die von der Ausgleichskasse ausbezahlt wurden
- Mutterschaftsentschädigungen
- Leistungen eines Arbeitgebers oder einer Arbeitgeberin für den Lohnausfall infolge Unfall oder Krankheit, soweit sie die Taggelder einer Versicherung übersteigen
- Entschädigungen für die Fahrt der Arbeitnehmenden vom Wohn- zum Arbeitsort (können nicht als Spesen vom Lohn abgezogen werden)
- Entschädigungen für die übliche Verpflegung am Wohnort oder am gewöhnlichen Arbeitsort

1.4.2 Ausnahmen vom beitragspflichtigen Lohn (Entschädigungen und Zulagen)

Folgende Entschädigungen und Zulagen gehören nicht zum beitragspflichtigen Lohn (im Lohnheft einzutragen in Kolonnen 17 und 18):

- Familienzulagen
- Taggelder der Kranken- und Unfallversicherung
- Entschädigungen für Berufswäsche, -kleider und -werkzeuge gemäss Art. 30 L-GAV

Die Entschädigung für Kosten, die Arbeitnehmenden bei deren Arbeit zusätzlich entstehen (Spesen), gehören ebenfalls nicht zum beitragspflichtigen Lohn:

- Berufliche Reisekosten (Fahrt-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten)
- Repräsentationskosten und Auslagen für die Kundenbewirtung
- Umzugsentschädigungen bei beruflich bedingtem Wohnungswechsel der Arbeitnehmenden
- Berufliche Aus- und Weiterbildungskosten, die eng mit der beruflichen Tätigkeit verbunden sind
- Abgabe eines Abonnements für den öffentlichen Verkehr, das auch für Geschäftsreisen verwendet wird

Werden Entschädigungen geltend gemacht, ist Folgendes zu beachten:

- Die Entschädigungen müssen mit Buchhaltungsbelegen nachgewiesen werden.
- Ist die Entschädigung höher als die tatsächlichen Unkosten, gilt die Differenz als Teil des beitragspflichtigen Lohns der Arbeitnehmenden, und es werden Beiträge darauf erhoben.
- Die Revisoren prüfen bei den Arbeitgeberkontrollen, ob die Unkostenentschädigungen angemessen sind. Wenn von einem Arbeitgeber zu hohe Entschädigungen gewährt wurden, müssen diese nachträglich als beitragspflichtiger Lohn abgerechnet und die Beiträge dafür nachbezahlt werden.

1.4.3 Verpflegung und Unterkunft

Ob und in welchem Umfang Verpflegung bzw. Unterkunft gewährt werden, vereinbaren Arbeitgebende und Arbeitnehmende miteinander. Der Betrag dafür wird dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin vom Lohn abgezogen.

Werden für Verpflegung und/oder Unterkunft Pauschalen vereinbart, gelten die Ansätze der Steuer- und AHV-Behörden als Mindestbeträge für die Lohnabzüge. Wird kein Betrag vereinbart, werden die Preise für die einzelnen Mahlzeiten in Rechnung gestellt. Die Abzüge für Verpflegung unterliegen zu 8% der Mehrwertsteuer. Diese kann den Arbeitnehmenden vom Lohn abgezogen werden.

Die Mindestansätze (siehe Tabelle) müssen eingehalten werden.

Die Mindestansätze (gemäss eidg. Steuerverwaltung)

	CHF pro Tag	CHF pro Monat
Frühstück	3.50*	105.00*
Mittagessen	10.00*	300.00*
Abendessen	8.00*	240.00*
Verpflegung gesamthaft	21.50*	645.00*
Unterkunft	11.50**	345.00**

* Die Abzüge für Verpflegung beinhalten 8% Mehrwertsteuer.

** Die Abzüge für Unterkunft sind nicht mehrwertsteuerpflichtig

Beispiel zur Berechnung des Verpflegungsabzugs für 10 Arbeitstage mit voller Verpflegung

Total Verpflegungsabzug	10 × CHF 21.50 = CHF 215.00
Berechnung MWST (8%)	CHF 215.00 : 108 × 8 = CHF 15.95
Verpflegungsabzug	CHF 199.05 für Verpflegung (CHF 215.00 – CHF 15.95)

1.4.4 Bruttolohn und Nettolohn

Vereinbaren Sie nur Bruttolöhne. Ist ein Nettolohn vereinbart worden, gelten folgende von Arbeitgebenden zusätzlich erbrachten Leistungen als Lohnbestandteile: Verpflegung und Unterkunft, Beiträge der Arbeitnehmenden für AHV/IV/EO/ALV, Krankentaggeldversicherung, Nichtberufsunfallversicherung und Pensionskasse sowie Quellensteuer für Ausländer. Diese Lohnbestandteile müssen zum ausbezahlten Lohn hinzugefügt werden (Merkblatt «Nettolöhne» auf www.gastro-social.ch).

1.5 Lohnabrechnung Arbeitnehmende

1.5.1 Arbeitnehmende, die dem L-GAV unterstellt sind

Für die korrekte Lohn- und Beitragsabrechnung gelten die Bestimmungen des L-GAV (Art. 8 ff). Berechnungsgrundlage ist der Bruttolohn, der sich aus verschiedenen Bestandteilen zusammensetzen kann (Punkt 1.4).

Das Lohnsystem wird zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden vereinbart (Art. 9 ff L-GAV). Verschiedene Systeme wie fixer Monatslohn, Umsatzlohn oder Kombinationen sind zulässig. Wir empfehlen einen schriftlichen Arbeitsvertrag. GastroSuisse bietet seinen Mitgliedern Musterverträge und Merkblätter dazu an (www.gastro-professional.ch). Arbeitnehmende haben Anspruch auf den Mindestlohn gemäss Art. 10 oder 11 L-GAV. Höhere Mindestlöhne gemäss kantonalen Gesetzen sind einzuhalten. Vorbehalten bleiben arbeitsvertragliche Lohnvereinbarungen gemäss Art. 10, Ziffer 1 IV lit. d L-GAV. Erreicht der Bruttolohn bei ganzem oder teilweisem Umsatzlohn in einem Monat den Mindestlohn nicht, sind Arbeitgebende verpflichtet, die Differenz zum Mindestlohn aufzuzahlen.

Es muss jeden Monat der Mindestlohn bezahlt werden (der Lohn von vergangenen oder zukünftigen Monaten darf nicht angerechnet werden).

Der Bruttoumsatz (Basis zur Berechnung des Umsatzlohns) setzt sich aus den dem Gast in Rechnung gestellten oder von ihm bezahlten Endpreisen gemäss Karte zusammen. Der Verkauf von Kiosk- und Raucherwaren sowie der Verkauf über die Gasse werden beim Bruttoumsatz nicht berücksichtigt.

1.5.2 Arbeitnehmende, die dem L-GAV nicht unterstellt sind

Die Bestimmungen des L-GAV gelten nicht für die in den nachstehenden Punkten a) bis e) beschriebenen Personen. Wenn Verpflegung und/oder Unterkunft kostenlos gewährt werden, gehören sie zum beitragspflichtigen Lohn. Beachten Sie die AHV-Ansätze für Verpflegung und Unterkunft (Punkt 1.4.3).

a) Mitarbeitende Familienmitglieder

Partner

Arbeitet im Betrieb eines oder einer selbstständig Erwerbenden ein Ehepartner oder eingetragener Partner mit, ist diese Person nur beitragspflichtig, wenn sie einen Barlohn bezieht. Ein Naturallohn wird nicht berücksichtigt.

Übrige Familienmitglieder

Andere mitarbeitende Familienmitglieder wie Söhne, Töchter, Eltern und Geschwister des Betriebsinhabers bzw. seines Ehepartners oder eingetragenen Partners sind wie folgt beitragspflichtig:

- Bis am 31. Dezember nach dem 20. Geburtstag werden die Beiträge nur auf dem Barlohn (inkl. Umsatzanteile und Barentschädigungen) erhoben. Der Naturallohn (Verpflegung und Unterkunft) ist beitragsfrei.
- Ab dem 1. Januar nach dem 20. Geburtstag ist auch der Naturallohn beitragspflichtig.

Sofern das Bar- und Naturallohneinkommen nicht monatlich mindestens CHF 2'070.– für Alleinstehende bzw. CHF 3'060.– für Verheiratete oder eingetragene Partner erreicht, gelten diese Beträge als beitragspflichtiger Globallohn (Barlohn und Naturallohn). Arbeiten bei Verheirateten oder eingetragenen Partnern beide Partner im Betrieb voll mit, sind je CHF 2'070.– anzuwenden. Wenn auch Kinder der mitarbeitenden Familienmitglieder freie Verpflegung und Unterkunft erhalten, wird der Naturallohn bzw. der Globallohn um CHF 690.– pro Monat und Kind erhöht.

Familienmitglieder im Rentenalter

Bei mitarbeitenden Familienmitgliedern im Rentenalter wird nur der Barlohn berücksichtigt. Beiträge werden nur auf jenem Teil des Einkommens erhoben, der CHF 1'400.– im Monat übersteigt. Der Naturallohn ist nicht beitragspflichtig.

b) Musiker, Künstler, Artisten, Tänzerinnen, DJs

Seit 1. Januar 2010 ist kein genereller pauschaler Spesenabzug von 20% vom AHV-pflichtigen Bruttolohn mehr erlaubt (siehe Merkblatt «Prozentuale Pauschalspesen» auf www.gastrosocial.ch).

Ausnahme: Für Musiker, Künstler, Artisten, Tänzerinnen und DJs ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz ist eine Spesenpauschale von 20% weiterhin zulässig. Die Ausgleichskasse akzeptiert weiterhin für quellensteuerpflichtige Künstlerinnen und Künstler eine Unkostenpauschale von 20%, soweit diese steuerrechtlich zulässig ist. Es bestehen besondere Vorschriften und Abrechnungsformulare, die Sie bei der Ausgleichskasse beziehen können. Werden nebst der Gage freie Verpflegung und Unterkunft gewährt, ist der Wert dieser Naturalleistungen nach den Ansätzen der AHV zu deklarieren (Punkt 1.4.3).

c) Betriebsleitende, Direktoren

Für Betriebsleitende, Direktoren und Direktorinnen sind die unter Punkt 1.4.1 genannten Lohnbestandteile beitragspflichtig. Erhalten sie für sich und ihre Familien freie Verpflegung und Unterkunft, wird der Wert dieser Naturalleistungen nach den AHV-Ansätzen (Punkt 1.4.3) deklariert.

d) Lernende

Bei Lernenden ist ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag der gesamte Bruttolohn (Barlohn und Naturallohn) beitragspflichtig. Wird die Lehre im eigenen Familienbetrieb absolviert, ist bis am 31. Dezember nach dem 20. Geburtstag nur der Barlohn beitragspflichtig.

e) Nicht in gastgewerblichen Betrieben beschäftigte Arbeitnehmende

Für Arbeitnehmende, die ausschliesslich oder überwiegend in einem Nebenbetrieb oder im privaten Haushalt arbeiten, sind die unter Punkt 1.4 genannten Lohnbestandteile beitragspflichtig. Erhalten sie freie Verpflegung und Unterkunft, wird der Wert dieser Naturalleistungen nach den AHV-Ansätzen deklariert (Punkt 1.4.3).

1.5.3 Lohnmeldungen und Abrechnungen mit der Ausgleichskasse

Lohnmeldungen

Sie als Arbeitgebende können die Lohnmeldungen über ein Lohnprogramm erstellen und einreichen.

Falls Sie nicht mit einem Lohnprogramm arbeiten, werden die verschiedenen Lohnbestandteile und Abzüge pro Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin in ein persönliches Lohnblatt (siehe Abbildung «Lohnblatt») im Lohnheft eingetragen. Die Ausgleichskasse stellt den Arbeitgebenden Lohnblätter kostenlos zur Verfügung.

Lohnblatt-Nr. _____ **Jahr** _____

Name Arbeitnehmer/in: _____
 Eintritt: _____ Austritt: _____ Vorname: _____ **Original für die Ausgleichskasse**
 Zivilstand: _____ Nationalität: _____ Geburtsdatum: [] [] [] [] [] []
 Tag Monat Jahr *Bitte nicht vergessen!*
 Angestellt als:
 Vollbeschäftigt Teilzeitbeschäftigt *(Zutreffendes bitte ankreuzen)*
 Wohnadresse: _____ **AHV-Nummer** _____
 Bei welcher Krankenkasse ist der Arbeitnehmer/ die Arbeitnehmerin für Krankenpflege versichert? _____

Lohn- periode	Beitragspflichtige Lohnbestandteile					6	Abzüge										Nicht beitragspflichtige Lohnbestandteile		
	1	2	3	4	5		7	8	9	10	11	12	13		14	15	16	17	18
Monat	Bruttolohn	Fünf Monatslöhne oder fünf Lohnanteile	Umsatzanteile	Entschädigungen a) Ferien b) Feiertage c) 8. Monatslohn		AHV/IV/EO	Arbeitslosen- versicherung	Berufliche Vergütung (Z. Sä. 26)	Unfall- versicherung (NBU)	Kranken- kassen- beiträge Vollversicherung	Quellen- steuer	Weitere Lohnabzüge a) _____ b) _____		Verpflegung	Unterkunft	Total der Abzüge	Kinder- zulagen	Neu- einstellung	
Jan.																			
Feb.																			
März																			
Apr.																			
Mai																			
Juni																			
Juli																			
Aug.																			
Sept.																			
Okt.																			
Nov.																			
Dez.																			
Total																			

GASTROSOCIAL *Bitte die Kolonnen addieren* **BR 1991/2008 / Bundesrat**

Datum und Unterschrift Arbeitnehmer/in: _____ **Datum und Unterschrift Arbeitgeber/in:** _____
 Der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin bestätigt mit der Unterschrift die Richtigkeit der vorliegenden Abrechnung.

Die Lohnblätter dienen nicht nur als Grundlage für die Sozialversicherungen, sondern den Arbeitgebenden auch als:

- Beleg über ausgerichtete Löhne und Zulagen sowie Lohnabzüge (AHV/IV/EO, ALV, BV, Unfall- und Krankenversicherung, Quellensteuer usw.)
- Lohnabrechnung für die Arbeitnehmenden (Fotokopien erstellen)
- Beleg für die Verbuchung der ausbezahlten Löhne in der Betriebsbuchhaltung
- Grundlage für das Ausfüllen von Lohnausweisen für die Steuerbehörden
- Beweismittel für die Kontrollstelle des L-GAV oder bei gerichtlichen Auseinandersetzungen

Die Ausgleichskasse überträgt die Löhne der Lohnblätter auf das individuelle Konto (IK), welches sie zur Berechnung der Renten für alle Versicherten führt.

Das Lohnheft oder die Lohnbescheinigung müssen spätestens bis 30. Januar nach Ende des Beitragsjahrs oder bei Betriebsaufgabe innert 30 Tagen bei der Ausgleichskasse ein- treffen. Wer diesen Termin nicht einhält, muss nach Gesetz Verzugszinsen zahlen. Unvoll- ständige Lohnhefte oder Bescheinigungen mit fehlenden Angaben muss die Ausgleichs- kasse zurückweisen.

Abrechnungen mit der Ausgleichskasse

Die Ausgleichskasse setzt Akontobeiträge fest. Dies sind provisorische Beiträge, die auf der Höhe der voraussichtlichen Lohnsumme basieren. Sobald sich die Höhe der Lohnsum- me wesentlich (10% oder mehr) ändert, müssen die Arbeitgebenden ihre Ausgleichskasse informieren. Die definitiven Beiträge werden dann aufgrund der Lohnmeldung erstellt.

Die Akontorechnungen für die Beiträge (persönliche Beiträge der selbstständig Erwerbenden und Beiträge Arbeitgebende/Arbeitnehmende) werden vierteljährlich bezahlt. Betriebe mit einer jährlichen Lohnsumme ab CHF 200'000.– müssen die Akontobeiträge monatlich an die Ausgleichskasse zahlen.

1.6 Leistungen

Die Versicherungsleistungen werden von der Ausgleichskasse berechnet. Dieser Leitfaden gibt Ihnen einen allgemeinen Überblick, so dass Sie Ansprüche anmelden und Ihre Arbeitnehmenden informieren können. Auf www.gastrosocial.ch finden Sie Merkblätter inklusive Rententabelle (für die Berechnung der Leistungen) zu diesem Thema.

1.6.1 AHV (Alters- und Hinterlassenenversicherung)

Folgende Leistungen werden ausgerichtet:

- Altersrenten an Pensionierte (Männer ab 65 Jahren, Frauen ab 64 Jahren). Beide Ehepartner oder eingetragene Partner erhalten je eine separate Rente.
Ein Rentenvorbezug ist nur um ein oder zwei Jahre möglich, die Rente wird jedoch lebenslang um 6.8% pro vorbezogenem Jahr gekürzt.
Ein Rentenaufschub ist um ein bis fünf Jahre möglich, die Rente wird dabei lebenslang erhöht.
- Kinderrenten als Zusatz zu den Altersrenten
- Renten an hinterbliebene Ehepartner und hinterbliebene eingetragene Partner
- Waisenrenten für Kinder
- Hilflosenentschädigungen an Bezüger von Altersrenten bei schwerer oder mittlerer Hilflosigkeit
- Hilfsmittel für Altersrentner

Wer eine Leistung beantragen will, meldet sich bei der zuständigen Ausgleichskasse (in der Regel dort, wo zuletzt Beiträge bezahlt wurden). Wenn bereits eine Rente für den Partner ausbezahlt wird, ist die auszahlende Ausgleichskasse zuständig.

1.6.2 IV (Invalidenversicherung)

Anspruch auf Leistungen der IV haben Versicherte, die wegen eines Gesundheitsschadens voraussichtlich bleibend oder für längere Zeit ganz oder teilweise erwerbsunfähig sind. Minderjährige gelten als invalid, wenn der Gesundheitsschaden voraussichtlich später ihre Erwerbstätigkeit beeinträchtigen wird. Unerheblich ist, ob die Invalidität körperlicher oder geistiger Natur ist und ob sie durch ein Geburtsgebrechen, eine Krankheit oder einen Unfall verursacht wurde.

Die Leistungen der IV beinhalten:

- Eingliederungsmassnahmen:
Sie haben Vorrang vor den Renten und umfassen:
 - Berufliche Massnahmen:
Berufsberatung, Stellenvermittlung, Einarbeitungszuschuss, Umschulung, Sonderschulen für Minderjährige, Kapitalhilfe
 - Taggelder:
Während der Eingliederungsmassnahmen können Versicherte ab dem 18. Geburtstag Taggelder beziehen.
- Hilfsmittel:
Prothesen, Hilfsgeräte am Arbeitsplatz, Fahrzeuge usw.
- Renten:
Sie werden ausbezahlt, wenn Eingliederungsmassnahmen von vornherein aussichtslos sind oder ihr Ziel nicht erreicht haben:
 - Viertelsrente bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40%
 - Halbe Rente bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50%
 - Dreiviertelsrente bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60%
 - Ganze Rente bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70%Nach Erreichen des AHV-Alters bezahlt die IV keine Leistungen mehr.
- Hilflosenentschädigungen:
Details entnehmen Sie dem Merkblatt 4.01 Leistungen der Invalidenversicherung.

1.6.3 EO (Erwerbsersatzordnung)

a) Entschädigung an Dienst leistende Personen

Alle Dienst leistenden Personen in Armee, Zivilschutz oder Zivildienst erhalten eine Erwerbsausfallentschädigung. Diese Entschädigung richtet sich nach dem vordienstlichen Einkommen, für welches AHV/IV/EO-Beiträge bezahlt wurden. Es bestehen folgende Entschädigungsarten:

- Zivilstandsunabhängige Grundentschädigung:
80% des vordienstlichen Einkommens
 - Mindestentschädigung CHF 62.– bis
Höchstentschädigung CHF 196.– pro Tag
 - Rekruten ohne Kinder einheitlich CHF 62.– pro Tag
- Betriebszulage:
CHF 67.– pro Tag
- Gradänderungsdienste:
Mindestentschädigung CHF 111.– bis
Höchstentschädigung CHF 196.– pro Tag
- Durchdiener-Kader:
Mindestentschädigung CHF 91.– bis
Höchstentschädigung CHF 196.– pro Tag

- Kinderzulage:
CHF 20.– pro Kind und Tag
Diese Leistungen werden bei Überschreitung des verdienstlichen Tageseinkommens gekürzt.
- Betreuungskostenzulage:
Maximal CHF 67.– pro Tag

Dies ergibt folgende Einkommens-Grenzbeträge:

Arbeitnehmende

Minimum CHF 2'310.– pro Monat

Maximum CHF 7'350.– pro Monat

Selbstständig Erwerbende

Minimum CHF 27'720.– pro Jahr

Maximum CHF 88'200.– pro Jahr

Die Entschädigungen werden durch die Ausgleichskasse berechnet und ausbezahlt, sobald die EO-Anmeldung vorliegt, die der Rechnungsführer der Armee, des Zivildienstes oder des Zivilschutzes ausstellt. Dieses Formular ergänzt die Dienst leistende Person mit ihren persönlichen Angaben und unterzeichnet es. Arbeitnehmende händigen die Anmeldung ihrem Arbeitgeber aus. Er füllt die Lohnbestätigung aus und leitet die EO-Anmeldung an die Ausgleichskasse weiter.

Die EO-Entschädigung geht an die Arbeitgebenden, da sie ihren Arbeitnehmenden für die Zeit des Dienstes während einer beschränkten Zeit den bisherigen Lohn weiterbezahlen müssen. Übersteigt die Entschädigung die Lohnzahlung, erhalten die Arbeitnehmenden die Differenz.

Bei versicherten Personen ohne Arbeitgeber wird die Entschädigung direkt der Dienst leistenden Person ausbezahlt.

b) Mutterschaftsentschädigung

Die gesetzliche Mutterschaftsversicherung wird über die EO abgewickelt und finanziert.

Anspruch

Anspruchsberechtigt sind Mütter, welche in den letzten neun Monaten vor der Geburt ihres Kindes AHV-versichert waren und während dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben. Der Anspruch gilt für Frauen, die bei der Geburt des Kindes

- Arbeitnehmerinnen sind.
- selbstständig erwerbend sind.
- im Betrieb des Partners oder der Familie für einen Barlohn arbeiten.

Leistungen

Die Entschädigung beträgt 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, welches die Mutter unmittelbar vor der Geburt ihres Kindes erzielt hat, maximal CHF 196.– pro Tag. Der Anspruch beginnt am Tag der Geburt des Kindes und endet spätestens nach 98 Tagen (Ausnahme: Kanton Genf). Wenn die Mutter die Erwerbstätigkeit früher aufnimmt, wird der Anspruch durch die Lohnzahlung abgelöst.

Die Mutterschaftsentschädigung ist den Sozialversicherungen unterstellt und beitragspflichtig (ausser für die Unfallversicherung). Wenn Arbeitgebende der Mutter für die Dauer des Anspruchs den Lohn weiter zahlen, überweist die Ausgleichskasse die Mutterschaftsentschädigung den Arbeitgebenden.

Anmeldung

Die Arbeitnehmerin füllt das Anmeldeformular für die Mutterschaftsentschädigung aus, legt eine Kopie des Geburtsscheins bei und leitet es ihrem Arbeitgeber bzw. ihrer Arbeitgeberin weiter. Dieser bzw. diese ergänzt das Formular und leitet es an die Ausgleichskasse weiter. Selbstständig Erwerbende schicken das Formular direkt ihrer Ausgleichskasse. Das Anmeldeformular kann auf www.gastrosocial.ch heruntergeladen oder bei der Ausgleichskasse bezogen werden.

2 ALV – Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitslosenversicherung ALV ist wie die AHV eine obligatorische Sozialversicherung. Sie erbringt Leistungen bei Arbeitslosigkeit, Entschädigungen bei Schlechtwetter, Kurzarbeit sowie bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebenden.

2.1 Versicherungspflicht und beitragspflichtige Personen

Die Arbeitgebenden sind verpflichtet, allen der AHV unterstellten Arbeitnehmenden den Beitragsanteil vom Lohn abzuziehen und zusammen mit dem eigenen Anteil der zuständigen AHV-Ausgleichskasse zu entrichten.

Erwerbstätige im AHV-Rententalter (Männer ab 65 Jahren, Frauen ab 64 Jahren) sind nicht mehr beitragspflichtig.

2.2 Beiträge

Bis zu einem Jahreslohn von CHF 126'000.– (CHF 10'500.– pro Monat) beträgt der ALV-Beitrag 2.2%. Auf Löhnen zwischen monatlich CHF 10'500.– und CHF 26'250.– muss 1% Solidaritätsbeitrag bezahlt werden. Die Hälfte dieser Beiträge kann den Arbeitnehmenden vom Lohn abgezogen werden. Auf dem Teil des Lohns, der CHF 26'250.– pro Monat übersteigt, werden keine Beiträge erhoben. Werden in einzelnen Monaten zusätzliche Lohnbestandteile wie zum Beispiel der 13. Monatslohn ausbezahlt, ist die Jahreshöchstgrenze von CHF 126'000.– zu berücksichtigen. Die Arbeitgebenden bezahlen die Beiträge für die ALV zusammen mit den AHV-Beiträgen an ihre Ausgleichskasse.

2.3 Leistungen

Die Leistungen bei Arbeitslosigkeit müssen bei der Arbeitslosenkasse des Wohnkantons angemeldet werden. Die Ausgleichskassen sind nur für das Beitragsinkasso zuständig.

3 FAK – Familienausgleichskasse

Die Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen sowie Geburts- und Adoptionszulagen) sind durch das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) und durch kantonale Gesetze geregelt. Die Zulagen sollen die Kosten, die Eltern für ihre Kinder entstehen, teilweise decken.

Alle Arbeitgebenden und nicht Erwerbstätige, welche AHV-Beiträge entrichten müssen, müssen sich einer Familienausgleichskasse anschliessen. Die Familienausgleichskassen der kantonalen Sektionen von GastroSuisse werden durch die GastroSocial Ausgleichskasse verwaltet.

Die Familienausgleichskasse ist zuständig für:

- den Einzug der FAK-Beiträge bei den Arbeitgebenden
- die Auszahlung der Familienzulagen via Arbeitgebende an Anspruchsberechtigte

3.1 Versicherungspflicht und Beiträge

Die Beitragssätze sind kantonal verschieden. Die FAK-Beiträge müssen die Arbeitgebenden und nicht Erwerbstätigen bezahlen (Ausnahme: Kanton Wallis). Beitragspflichtig sind alle Arbeitgebenden, die AHV-pflichtige Arbeitnehmende beschäftigen, gleichgültig ob es sich um Angestellte mit oder ohne Kinder handelt. Die Finanzierung der FAK-Beiträge für nicht Erwerbstätige ist kantonal geregelt.

3.2 Anspruch, Leistungen und Anmeldung

Anspruch allgemein

Arbeitnehmende und nicht Erwerbstätige, die für Kinder aufkommen, haben Anspruch auf Zulagen, sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Sie werden zusätzlich zum Lohn bezahlt.

In einzelnen Kantonen können auch selbstständig Erwerbende für ihre Kinder Zulagen beanspruchen.

Anspruch von Arbeitnehmenden aus dem EU-/EFTA-Raum

Grundsätzlich haben Erwerbstätige Anspruch auf die Leistungen des Staates, in dem sie erwerbstätig sind und zwar auch dann, wenn die Kinder oder sie selbst in einem anderen Land wohnen. Sind jedoch beide Eltern in verschiedenen Staaten (EU/EFTA und CH) erwerbstätig, richtet sich der Anspruch nach dem Recht jenes Staates, in dem die Kinder leben. Sind die Leistungen des anderen Staates höher, hat dieser der dort erwerbstätigen Person die Differenz auszurichten.

Um einen Doppelbezug von Familienzulagen zu vermeiden, müssen solche Fälle periodisch mittels dem Formular E-411 (www.sozialversicherungen.admin.ch) überprüft werden.

Leistungen

Gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen gelten folgende Mindestzulagen pro Kind und Monat:

- Kinderzulage:
CHF 200.– für Kinder bis zum 16. Geburtstag; für erwerbsunfähige Kinder werden die Leistungen bis zum 20. Geburtstag erbracht
- Ausbildungszulage:
CHF 250.– für Kinder ab dem 16. Geburtstag bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zum 25. Geburtstag
- Die Kantone können in ihren Familienzulagenordnungen höhere Mindestansätze sowie Geburts- und Adoptionszulagen festsetzen.

Zur Vereinheitlichung bestimmt das Gesetz über die Familienzulagen zudem Folgendes:

- Es werden nur volle Zulagen ausgerichtet.
- Anspruch auf Zulagen haben Personen, die auf einem jährlichen Erwerbseinkommen von mindestens CHF 6'960.– AHV-Beiträge bezahlen.
- Bei Arbeitsverhinderung (z.B. Krankheit oder Unfall) werden die Familienzulagen nach Eintritt der Arbeitsverhinderung während des laufenden Monats und drei weiterer Monate ausbezahlt (auch nach Beendigung des Lohnanspruchs). Die kantonal unterschiedlichen Skalen gelten nicht mehr.
- Zulagen für Kinder im Ausland werden nur noch in die Staaten der EU, der EFTA und Serbien, Montenegro sowie Bosnien und Herzegowina entrichtet.
- Nicht Erwerbstätige haben Anspruch auf Zulagen, sofern das steuerbare jährliche Einkommen den anderthalbfachen Betrag einer maximalen Altersrente der AHV (CHF 41'760.– pro Jahr) nicht übersteigt und keine Ergänzungsleistungen zur AHV/ IV bezogen werden (Ausnahme: nicht erwerbstätige Ehepartner oder eingetragene Partner von selbstständig Erwerbenden). Die Familienzulagen für nicht Erwerbstätige finanzieren die Kantone.

Anmeldung

Arbeitnehmende füllen das Formular «Anmeldung für Familienzulagen» aus und legen die notwendigen Unterlagen bei. Sobald die Ausgleichskasse die Zulagen schriftlich bewilligt hat, zahlen die Arbeitgebenden sie ihren Arbeitnehmenden jeden Monat zusammen mit dem Lohn aus. Bei der periodischen Abrechnung der Ausgleichskasse werden den Arbeitgebenden die ausbezahlten Familienzulagen gutgeschrieben.

Die 2. Säule soll zusammen mit den Leistungen der AHV/IV/EO (1. Säule) die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung ermöglichen. In der beruflichen Vorsorge gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Für das Gastgewerbe gilt zusätzlich der L-GAV (Art. 27).

4.1 Versicherungspflicht und beitragspflichtige Personen

Zu versichernde Personen

Alle Arbeitnehmenden müssen durch ihre Arbeitgeber obligatorisch bei einer Pensionskasse versichert werden, wenn sie durchschnittlich brutto CHF 1'740.– pro Monat (CHF 20'880.– pro Jahr) oder mehr verdienen.

Sinkt der Monatslohn unter CHF 1'740.–, werden Arbeitnehmende weiter versichert, bis das Arbeitsverhältnis beendet ist, längstens bis Ende des laufenden Kalenderjahrs. Wer nur gelegentlich über CHF 1'740.– pro Monat und im Jahr nicht mehr als CHF 20'880.– verdient, muss nicht versichert werden.

Wenn ein befristeter Arbeitsvertrag für höchstens drei Monate vereinbart wurde, müssen Arbeitnehmende nicht versichert werden. Die Versicherungspflicht besteht jedoch, wenn:

- ein auf bis zu drei Monaten befristeter Arbeitsvertrag verlängert wird. Die Versicherungspflicht beginnt ab dem Datum, an dem die Verlängerung vereinbart wird.
- zwischen zwei befristeten Arbeitsverträgen beim gleichen Arbeitgeber weniger als drei Monate liegen. Ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats gilt die Versicherungspflicht.

Die Versicherungspflicht beginnt wie bei der AHV am 1. Januar nach dem 17. Geburtstag und endet bei Männern Ende Monat nach dem 65. Geburtstag und bei Frauen Ende Monat nach dem 64. Geburtstag. Bei der beruflichen Vorsorge bestehen zwei Alterskategorien:

- Risikoversicherung:
Bis am 31. Dezember nach dem 24. Geburtstag sind die Risiken Invalidität und Tod abgedeckt. Dafür bezahlen die versicherten Personen einen Risikobeitrag.
- Altersversicherung:
Ab dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag werden nebst Invaliden- und Todesfallleistungen auch Altersleistungen finanziert. Dafür bezahlen die versicherten Personen zusätzlich zum Risikobeitrag einen Altersbeitrag, der als Altersgutschrift (Punkt 4.5) auf dem eigenen Konto gutgeschrieben wird.

Übertritt aus anderen Pensionskassen

Neu in die GastroSocial Pensionskasse eintretende Arbeitnehmende haben meist bei der vorherigen Pensionskasse ein Guthaben (Freizügigkeitsleistung) angespart. Dieser Betrag muss an die GastroSocial Pensionskasse, 5001 Aarau, Postkonto 50-2680-5, überwiesen werden. Unser Formular «Überweisung Freizügigkeitsleistung an die GastroSocial Pensionskasse» können Arbeitnehmende ausfüllen und direkt an die bisherige Pensionskasse schicken.

4 BV – Berufliche Vorsorge (2. Säule)

4.2 Vorsorgepläne

Die GastroSocial Pensionskasse bietet folgende Vorsorgelösungen an:

<i>Uno</i>	für dem L-GAV unterstellte Arbeitnehmende
<i>Scala</i>	für dem L-GAV nicht unterstellte Arbeitnehmende und selbstständig Erwerbende

Sie haben die Wahl zwischen verschiedenen Vorsorgeplänen:

Basis	Die Grundversicherung Basis deckt den jährlichen AHV-Bruttolohn bis CHF 83'520.– ab.
--------------	---

Die GastroSocial Pensionskasse bietet Ihnen die Möglichkeit, höhere Löhne und Leistungen zu versichern:

Top	Die Zusatzversicherung Top deckt den jährlichen AHV-Bruttolohn bis CHF 835'200.– ab. Die Details zum versicherten Lohn sind unter Punkt 4.3 und zu den Leistungen unter Punkt 4.5 aufgeführt.
------------	---

Plus	Die Zusatzversicherung Plus deckt den jährlichen AHV-Bruttolohn bis CHF 835'200.– ab und versichert höhere Leistungen. Die Details zum versicherten Lohn sind unter Punkt 4.3 und die Leistungen unter Punkt 4.5 aufgeführt.
-------------	--

Integral	Mit der Zusatzversicherung Integral kann der gesamte Bruttolohn versichert werden, ohne Koordinationsabzug. Die Zusatzversicherung Integral kann zusätzlich zu einem der Vorsorgepläne Basis, Top oder Plus abgeschlossen werden.
-----------------	---

4.3 Versicherter Lohn

In der obligatorischen Vorsorge nach BVG ist nur ein Teil des Lohns versichert: der «koordinierte» oder «versicherte» Lohn. Für die Berechnung dieses Teils wird der Koordinationsbetrag vom AHV-Bruttolohn abgezogen. Der versicherte Lohn ist nach unten und oben begrenzt («minimal versicherter Lohn» und «maximal versicherter Lohn»). Bei der Zusatzversicherung **Integral** entspricht der versicherte Lohn dem vollen AHV-Bruttolohn (kein Koordinationsabzug).

4 BV – Berufliche Vorsorge (2. Säule)

Versicherter Lohn

	<i>Uno Basis</i> <i>Scala Basis</i>	<i>Uno Top</i> <i>Scala Top</i>	<i>Uno Plus</i> <i>Scala Plus</i>	<i>Uno Integral Basis</i> <i>Scala Integral Basis</i>	<i>Uno Integral Top</i> <i>Scala Integral Top</i>	<i>Uno Integral Plus</i> <i>Scala Integral Plus</i>
Versicherter Lohn	AHV-Bruttolohn ./. Koordinationsabzug			AHV-Bruttolohn		
Koordinationsabzug pro Monat	2'030	2'030	2'030	0	0	0
Minimal versicherter Lohn pro Monat	290	290	290	290	290	290
Maximal versicherter Lohn pro Monat	4'930	67'570	67'570	6'960	69'600	69'600

4.4 Beiträge

Die Arbeitgebenden übernehmen mindestens die Hälfte der Beiträge. Zum Ablesen der Lohnabzüge steht die Lohnabzugstabelle der GastroSocial Pensionskasse zur Verfügung.

Beiträge in Prozent des versicherten Lohns

Alter	<i>Uno Basis</i> <i>Uno Integral Basis</i>	<i>Uno Top</i> <i>Uno Integral Top</i>	<i>Uno Plus</i> <i>Uno Integral Plus</i>	<i>Scala Basis</i> <i>Scala Integral Basis</i>	<i>Scala Top</i> <i>Scala Integral Top</i>	<i>Scala Plus</i> <i>Scala Integral Plus</i>
18 – 24	1%	–	–	1.4%	–	–
25 – 34	14%	14%	16.4%	10.6%	10.6%	12.6%
35 – 44	14%	14%	16.4%	13.6%	13.6%	15.6%
45 – 54	14%	14%	16.4%	18.6%	18.6%	20.6%
55 – 64/65	14%	14%	16.4%	21.6%	21.6%	23.6%

Lohnabzüge in Spezialfällen

Lohnschwankungen

Sinkt ein Lohn vorübergehend unter CHF 1'740.–, wird der Mindestlohn versichert und der Mindestbeitrag vom Lohn abgezogen.

Teil-Invalidität

Die GastroSocial Pensionskasse gibt Ihnen gerne die richtigen Lohnabzüge bekannt.

Ferienentschädigung, Gratifikation, Provision

Zusätzliche Lohnbestandteile werden im Auszahlungsmonat zum Bruttolohn hinzugezählt. Der Beitrag wird vom Gesamtbetrag berechnet.

4 BV – Berufliche Vorsorge (2. Säule)

Ein- und Austritt

Bei Ein- und Austritten während des laufenden Monats ist der effektive Bruttolohn für die Berechnung des Lohnabzugs massgebend. Der Koordinationsabzug wird nicht gekürzt. Fällt der Bruttolohn unter CHF 1'740.–, müssen Arbeitgebende den Mindestabzug vornehmen.

Krankheit und Unfall

Bei Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall bleibt die Beitragspflicht ab Beginn der Erwerbsunfähigkeit für drei Monate auf dem bisher versicherten Lohn bestehen. Bei Lohnschwankungen gilt der durchschnittliche Lohn der letzten sechs Monate. Nach dieser Wartezeit führt die GastroSocial Pensionskasse die Vorsorge beitragsfrei weiter, bis der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin wieder erwerbsfähig ist. Details finden Sie im Merkblatt «Erwerbsunfähigkeit durch Krankheit oder Unfall».

Mutterschaft

Arbeitnehmerinnen werden zum Bruttolohn des letzten Monats vor der Geburt weiter versichert. Bei Lohnschwankungen gilt der durchschnittliche Lohn der letzten sechs Monate.

Einkauf von fehlenden Beitragsjahren

Mit einer freiwilligen Einzahlung (Einkauf) bei der Pensionskasse können Versicherte ihr Guthaben auf dem Alterskonto sowie die Leistungen bei der Pensionierung erhöhen und den einbezahlten Betrag bei der Steuererklärung als Abzug vom Einkommen geltend machen.

4.5 Leistungen

Altersgutschriften

Bei der Pensionskasse wird für jede versicherte Person ein Alterskonto geführt, welches verzinst wird. Auf das Alterskonto werden jährlich Altersgutschriften gebucht.

Altersgutschriften in Prozent des versicherten Lohns

Alter	<i>Uno Basis</i>	<i>Uno Top</i>		<i>Uno Plus</i>		<i>Scala Basis</i>	<i>Scala Top</i>	<i>Scala Plus</i>	
	<i>Uno Integral Basis</i>	<i>Uno Integral Top</i>		<i>Uno Integral Plus</i>		<i>Scala Integral Basis</i>	<i>Scala Integral Top</i>	<i>Scala Integral Plus</i>	
		monatlicher AHV-Bruttolohn							
		<i>bis 6'960</i>	<i>ab 6'961</i>	<i>bis 6'960</i>	<i>ab 6'961</i>				
25 – 34	7%	7%	10%	9%	12%	7%	7%	9%	
35 – 44	10%	10%	10%	12%	12%	10%	10%	12%	
45 – 54	15%	15%	10%	17%	12%	15%	15%	17%	
55 – 64/65	18%	18%	10%	20%	12%	18%	18%	20%	

4 BV – Berufliche Vorsorge (2. Säule)

Leistungen im Alter

Bei der Pensionierung können die Versicherten ihr Altersguthaben auszahlen lassen oder eine lebenslange Rente beziehen. Der Kapitalbezug muss der GastroSocial Pensionskasse spätestens 1 Jahr vor der Pensionierung schriftlich mitgeteilt werden. Für die Berechnung der jährlichen Altersrente wird das Altersguthaben mit einem Umwandlungssatz multipliziert.

Umwandlungssatz in Prozent

	Jahrgang	Männer	Frauen
Obligatorische Vorsorge (nach BVG)	1946	6.95%	–
	1947	6.90%	6.90%
	1948	6.85%	6.85%
	1949	6.80%	6.80%
Überobligatorische Vorsorge	alle	6.50%	6.50%

Berechnungsbeispiel: Rente (in CHF) für einen Mann mit Jahrgang 1946

	Altersguthaben	Umwandlungssatz in %	Jährliche Altersrente in CHF
Obligatorische Vorsorge (nach BVG)	250'000	× 6.95	17'375
Überobligatorische Vorsorge	50'000	× 6.50	3'250
Total	300'000		20'625

Vorzeitige Pensionierung

Bei der GastroSocial Pensionskasse können sich Versicherte bis fünf Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter (Männer ab 60 Jahren, Frauen ab 59 Jahren) pensionieren lassen und die Leistungen der Pensionskasse beziehen. Bei der Vorsorgelösung *Uno* gelten die Umwandlungssätze auf dem obligatorischen BVG-Teil auch bei vorzeitiger Pensionierung. Auf dem überobligatorischen Teil hingegen reduziert sich der Umwandlungssatz von 6.5% um 0.2% pro vorbezogenem Jahr. Bei der Vorsorgelösung *Scala* reduziert sich der Umwandlungssatz auf dem BVG- und überobligatorischen Teil um 0.2% pro vorbezogenem Jahr.

Übrige Leistungen in Prozent des versicherten Lohns

Alter	<i>Uno Basis</i> <i>Uno Integral</i> <i>Basis</i>	<i>Uno Top</i> <i>Uno Integral</i> <i>Top</i>	<i>Uno Plus</i> <i>Uno Integral</i> <i>Plus</i>	<i>Scala Basis</i> <i>Scala Integral</i> <i>Basis</i>	<i>Scala Top</i> <i>Scala Integral</i> <i>Top</i>	<i>Scala Plus</i> <i>Scala Integral</i> <i>Plus</i>
Invalidenrente	40%	40%	50%	40%	40%	50%
Partnerrente	25%	25%	30%	25%	25%	30%
Kinderrenten	10%	10%	10%	10%	10%	10%
Alters- Partnerrente	60% der Altersrente					
Alters- Kinderrenten	20% der Altersrente					

Vorbezug für Wohneigentum

Versicherte mit mindestens CHF 20'000.– auf ihrem Alterskonto dürfen jeweils innerhalb von fünf Jahren einen Betrag bis zur Höhe ihres Altersguthabens für selbst genutztes Wohneigentum vorbeziehen oder verpfänden. Ab dem 50. Geburtstag ist die Höhe des Betrags beschränkt.

Leistungen bei Austritt

Beim Wechsel von Arbeitnehmenden zu einer anderen Pensionskasse wird ihre Freizügigkeitsleistung (Altersguthaben) an die neue Pensionskasse überwiesen. Die Arbeitnehmenden teilen uns schriftlich mit, bei welcher Pensionskasse sie neu versichert sind.

Bei Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit oder bei endgültigem Verlassen der Schweiz können sich Arbeitnehmende ihre Freizügigkeitsleistung auszahlen lassen. Die Auszahlung ist eingeschränkt, wenn sich die Arbeitnehmenden in einem Mitgliedstaat der EU oder EFTA niederlassen.

Die Versicherten füllen das Formular «Antrag für eine Freizügigkeitsleistung» aus. Die GastroSocial Pensionskasse überweist das Guthaben gemäss Antrag und stellt den Versicherten die Abrechnung zu.

Alle Formulare und Merkblätter finden Sie auf www.gastrosocial.ch

Alle Arbeitgebenden haben ihren Arbeitnehmenden gegenüber gesetzlich die Verpflichtung, sie für die Folgen von Unfall abzusichern.

5.1 Versicherungspflicht

Gegen Berufsunfälle (BU) müssen alle Arbeitnehmenden versichert werden. Gegen Nichtberufsunfälle (NBU) müssen Arbeitnehmende nur versichert werden, wenn ihre Arbeitszeit mehr als acht Stunden pro Woche beträgt.

Schliessen Arbeitgebende keine genügende Versicherung ab, tragen sie die gesetzlichen Konsequenzen.

5.2 Beiträge

Die Prämie für die obligatorische Berufsunfallversicherung (BU) geht zu Lasten der Arbeitgebenden. Die Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung (NBU) kann den Arbeitnehmenden vom Lohn abgezogen werden.

Für Versicherte im AHV-Rentenalter wird die Prämie auch auf dem AHV-Freibetrag erhoben. Für noch nicht AHV-pflichtige Jugendliche muss die Prämie auf dem Bruttolohn bezahlt werden. Bezügerinnen einer Mutterschaftsentschädigung sind beitragsfrei versichert. Dienst leistende Personen sind während ihres Einsatzes über die Militärversicherung gegen Unfall versichert.

5.3 Leistungen

Die Unfallversicherung übernimmt nebst Heilungskosten 80% des Bruttolohns ab dem dritten Tag nach dem Unfall. Während der ersten zwei Tage nach dem Unfalltag müssen Arbeitgebende für Arbeitnehmende, die dem L-GAV unterstehen, 88% des Bruttolohns bezahlen (Art. 25 L-GAV).

Bei unterstützungspflichtigen Arbeitnehmenden, die einen Berufsunfall erleiden, müssen die Arbeitgebenden während der in Art. 324a OR vorgeschriebenen Dauer die Differenz auf 100% des Bruttolohns auszahlen. Als Berufsunfall mit Aufzahlungspflicht gilt auch ein Unfall auf dem Arbeitsweg.

Lohnbestandteile, die den Höchstbetrag des versicherten Verdienstes gemäss Unfallversicherungsgesetz übersteigen, sind von den Arbeitgebenden mindestens während der in Art. 324a OR vorgeschriebenen Dauer zu bezahlen. Massgebend ist die Berner Skala.

Nach Gesetz müssen alle in der Schweiz wohnhaften Personen eine Krankenpflegeversicherung abschliessen. Der L-GAV schreibt zudem eine Krankentaggeldversicherung für die Folgen von Krankheit und Schwangerschaft vor.

6.1 Krankenpflegeversicherung

Die Krankenpflegeversicherung umfasst die gesetzlichen Leistungen, um gesund zu werden bzw. zu bleiben und deckt die grundlegenden Bedürfnisse bei Krankheit, Unfall und Mutterschaft. Sie wird auch Grundversicherung genannt. Grundlage bildet das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG).

Die Krankenpflegeversicherung wird durch die schweizerischen Krankenkassen angeboten.

6.1.1 Versicherungspflicht

Jede in der Schweiz wohnhafte Person ist verpflichtet, sich gemäss den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) bei einer Krankenkasse zu versichern. Arbeitnehmende müssen bei ihrer Krankenpflegeversicherung das Unfallrisiko einschliessen, wenn sie weniger als acht Stunden pro Woche arbeiten oder sobald sie keinen Arbeitgeber oder keine Arbeitgeberin mehr haben. Arbeitgebende müssen ihre Arbeitnehmenden auf diese Pflicht hinweisen.

6.1.2 Beiträge

Die Beiträge der Krankenpflegeversicherung werden den Versicherten durch die Krankenkassen in Rechnung gestellt. Versichern Arbeitgebende ihre Arbeitnehmenden, können sie die Prämien vom Lohn abziehen.

6.2 Krankentaggeldversicherung (KTG)

Der L-GAV schreibt den Abschluss einer Krankentaggeldversicherung vor. Beim Ausfall von Arbeitnehmenden infolge Krankheit sind Arbeitgebende verpflichtet, eine Lohnfortzahlung zu leisten (OR Art. 324a). Die Versicherung übernimmt die Lohnfortzahlungspflicht der Arbeitgebenden sowie weitergehende Lohnzahlungen und sichert damit den Lebensunterhalt finanziell ab, wozu die versicherte Person nicht mehr fähig ist.

6.2.1 Versicherungspflicht

Arbeitgebende müssen für Arbeitnehmende, die dem L-GAV unterstehen, eine Krankentaggeldversicherung abschliessen, die während 720 von 900 aufeinander folgenden Tagen (180 Tage für Rentner) 80% des Bruttolohns abdeckt (Art. 23 L-GAV). Die Krankentaggeldversicherung darf niemanden aus gesundheitlichen Gründen ablehnen. Sie kann Krankheiten, die bei der Aufnahme bestehen, durch einen Vorbehalt in schriftlicher Form für eine Dauer von höchstens fünf Jahren von der Versicherung ausschliessen. Arbeitnehmende müssen bei Beginn des Arbeitsverhältnisses über Vorbehalte schriftlich informiert werden.

6 KV – Krankenversicherung

Wenn Arbeitgebende keine Krankentaggeldversicherung abschliessen, haben sie die gleichen Leistungen wie die Versicherung selbst zu erbringen. Dies kann eine Lohnzahlungspflicht für bis zu zwei Jahre nach sich ziehen.

6.2.2 Beiträge

Die Arbeitgebenden bezahlen die Prämien der Krankentaggeldversicherung und können den Arbeitnehmenden die Hälfte davon vom Lohn abziehen.

6.2.3 Leistungen

Die Krankentaggeldversicherung übernimmt die Auszahlung der Taggelder.

Während einer Aufschubzeit der Krankentaggeldversicherung von höchstens 60 Tagen pro Dienstjahr müssen Arbeitgebende bei Arbeitnehmenden, die dem L-GAV unterstehen, 88% des Bruttolohns bezahlen (Art. 23 L-GAV). Diese Leistungen sind auch geschuldet, wenn das Arbeitsverhältnis vor Krankheitsende aufgelöst wird.

Stichwortverzeichnis

Begriff	Kapitel	Seite	Begriff	Kapitel	Seite
AHV-Nummer	AHV	4	Krankheit	BV	22
AHV-Lohn	AHV	6	Lohnabrechnung	AHV	8–12
Altersgutschriften	BV	22	Lohnblatt	AHV	10, 11
Altersleistungen	AHV, BV	12, 23	Lohnfortzahlungspflicht	UV, KV	25, 26
Arbeitsunfähigkeit	BV, UV, KV	22, 25 26, 27	Mehrwertsteuer MWST	AHV	8
Armee	AHV, EO	13	Militär	EO	13
Aufschub Altersleistungen	AHV	12	Mutterschaft	EO	14, 15
Ausbildungszulagen	FAZ	18	Mutterschaftsentschädigung	EO	14, 15
Ausgleichskasse	AHV	4	Naturallohn	AHV	6, 9, 10
Austrittsleistung	BV	24	Nettolohn	AHV	8
Berufsunfallversicherung	UV	25	Nichtberufsunfallversicherung	UV	25
Bruttolohn	AHV	6, 8	Pensionskasse	BV	19–24
Einkauf fehlender Beitragsjahre	BV	22	Pensionierung	AHV, BV	12, 23
Erwerbsausfallentschädigung	EO	13	Umwandlungssatz	BV	23
Erwerbsersatz	EO	13	Unterkunft	AHV	7, 8, 9, 10
Freibetrag	AHV	5	Verpflegung	AHV	6, 7, 8, 9, 10
Freizügigkeitsleistung	BV	19	Vorzeitige Pensionierung	AHV, BV	12, 23
Hinterbliebenenleistungen	AHV, BV	12, 24	Spesen	AHV	7, 10
Hinterlassenenleistungen	AHV, BV	12, 24	Teilzeitbeschäftigte	AHV	6
Insolvenzentschädigung	ALV	16	Todesfalleleistungen	AHV, BV	12, 24
Invalidenleistungen	IV, BV	12, 13, 24	Überobligatorische Vorsorge	BV	23
Kapitalleistungen	BV	23	Unfall-Taggeld	UV	25
Kinderrente	AHV, BV	12, 24	Unkostenentschädigungen	AHV	7, 10
Kinderzulagen	FAZ	18	Versicherungsausweis	AHV/IV	4
Kollektiv-Krankentaggeldversicherung	KV	26, 27	Versicherungsnachweis	AHV/IV	5
Kollektiv-Unfallversicherung	UV	25	Vorbezug für Wohneigentum	BV	24
Koordinationsabzug	BV	20, 21	Vorbezug von Altersleistungen	AHV, BV	23
Koordinierter Lohn	BV	20, 21	Waisenrenten	AHV, BV	12, 24
Krankenkasse/-pflegeversicherung	KV	26	Wohneigentum	BV	24
Krankentaggeld	KV	26, 27	Zivilschutz, Zivildienst	AHV	6, 13, 14
			Zusatzversicherung	BV, UV	20, 25

